

Antrag

an die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 betreffend Festsetzung Gebührenverordnung.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möge beschliessen:

1. Gestützt auf Art. 10 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Wila festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Weisung

Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Abfall-, Siedlungsentwässerungs- und Wassergebühren haben die Stimmberechtigten der Gemeinde schon genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf der Gebührenverordnung vom 30. Januar 2006 bzw. der Verordnung über die Baugebühren vom 1. März 2011 und die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Die beiden Gebührenverordnungen wurden durch den Gemeinderat erlassen, sie müssen durch eine Verordnung der Gemeindeversammlung ersetzt werden. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird

zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

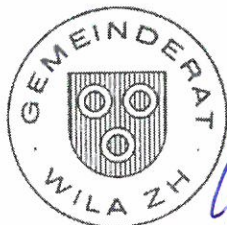
Kommunale Gebührenverordnung ab 1. Januar 2018

Die vorliegend Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen der Politischen Gemeinde, welche auch bis anhin bezogen wurden. Die Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können übernommen werden. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht im Wesentlichen keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Es werden auch keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Dies bedeutet: Es werden weiterhin in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben, wie bis anhin.

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Ueberprüfung verfasst. Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage basierend darauf den Gebührentarif erlassen.

Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

8492 Wila, 17. Oktober 2017



Namens des Gemeinderates Wila
Der Präsident: Der Schreiber:

HP. Meier

B. Zinniker

Abschied der Rechnungsprüfungskommission	
Politische Gemeinde	Gebührenverordnung

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Festsetzung der überarbeiteten Gebührenverordnung. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Abschied der RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderats geprüft. Sie stellt dabei fest, dass der Antrag finanzrechtlich zulässig und finanziell angemessen ist und beantragt der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017, den Antrag zu genehmigen.

Wila, 06. November 2017

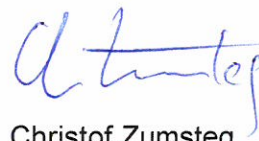
für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:



Christoph Pohl

Der Aktuar:



Christof Zumsteg